

Freundeskreis des Gymnasiums

Forststraße 1, 76744 Wörth

VR-Bank Südpfalz, BLZ: 548 625 00, Kontonummer: 75 300 30

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein gibt sich den Namen "Freundeskreis des Gymnasiums Wörth". Er hat seinen Sitz in Wörth. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel,

- a) eine Verbindung von ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Wörth,
- b) von Lehrern und ehemaligen Lehrern des Gymnasiums Wörth und den Eltern der ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schüler herzustellen,
- c) die Belange der Schule und ihrer Schüler in jeder Hinsicht, auch finanziell, nach Möglichkeit zu fördern.

Die Vereinigung verfolgt demnach Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Schüler und deren Eltern sowie die Lehrer werden, und zwar durch schriftliche Beitrittserklärung.

Als Mitglied kann durch den Vorstand auch jede andere natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die sich mit der Vereinigung verbunden fühlt und sie unterstützen will.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres und muß bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluß oder Tod.

Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß:

1. Bei Mitgliedern, die über einen Zeitraum von 2 Jahren keinen Beitrag geleistet haben, kommt die Mitgliedschaft nach Ablauf der zwei beitragslosen Jahre für ein Jahr zum Ruhen.
2. Ein Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet, daß dem Mitglied keine Infos, Nachrichten, Einladungen etc. des FGW mehr zugesandt werden.
3. Ab dem Zeitpunkt des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied noch 1 Jahr Zeit, die ausstehenden Beiträge zu zahlen. Bei Zahlung der Beiträge innerhalb des "Ruhejahres" läuft die Mitgliedschaft weiter.
4. Das Mitglied wird über das Ruhen der Mitgliedschaft informiert und mit Fristsetzung von einem Jahr letztmals um Beitragszahlung gebeten.

5. Werden die ausstehenden Beiträge nicht innerhalb eines Jahres bezahlt, endet nach Ablauf des "Ruhejahres" (und damit nach insgesamt 3 Jahren Beitragsrückstand) die Mitgliedschaft automatisch und ohne weitere Benachrichtigung über den Ausschluß.

§ 4 Beiträge

Es werden jährliche Beiträge erhoben, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind erstmals innerhalb eines Monats nach Beitrittserklärung, in den folgenden Jahren spätestens bis zum 30. Juni, zu zahlen. Abbuchungen werden am 1.4. eines jeden Jahres vorgenommen.

§ 5 Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Verhandlung zu führen.

Der Vorstand im weiteren Sinne setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem Schriftführer, einem Kassenwart und drei Beisitzern. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Findet ein Ausschlußverfahren statt, ist der Auszuschließende berechtigt, die Entscheidung über den Ausschluß auf die Mitgliederversammlung zu übertragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Gelder und in Ausschlußverfahren.

§ 6 Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu muß schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen zuvor vorgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung, der Beiträge, der vorzeitigen Abwahl des Vorstandes oder den Ausschluß eines Mitgliedes enthält, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich; hierbei müssen mindestens 20 Mitglieder anwesend sein.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Wörth. Dieses hat es für Lehr- und Lernmittel zu verwenden.